

B e k a n n t m a c h u n g

gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF. sind grundverkehrsrechtlich genehmigungspflichtige Eigentumserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einem Gesamtausmaß von mehr als 5.000 m², bei denen die Erwerberin oder der Erwerber nicht glaubhaft macht, diese selbst zu bewirtschaften, durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen. Verbindliche Kaufanbote von Personen, die die Selbstbewirtschaftung glaubhaft machen, die Flächen für die Aufstockung ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes benötigen und die auch den Nachweis erbringen (zB mittels Bankgarantie, Treuhanderlag, verbindliche Zahlungszusage), zum Kauf in der Lage zu sein, hat die Bezirksgrundverkehrsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung des Rechtserwerbes zu berücksichtigen. Dafür ist es erforderlich, dass das Kaufanbot

- alle in der Bekanntmachung angeführten Flächen umfasst,
- einen mindestens ortsüblichen Preis enthält,
- bis mindestens ein Monat nach Rechtskraft der Entscheidung im grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahren verbindlich erklärt wird und
- innerhalb der Bekanntmachungsfrist bei der Bezirksgrundverkehrskommission einlangt.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Flächen ist nicht verpflichtet, ein derartiges Kaufanbot auch anzunehmen!

Entsprechend der Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF, kann für folgende land-/forstwirtschaftliche Flächen schriftlich ein verbindliches Kaufanbot bei der **Bezirksgrundverkehrskommission Rohrbach** bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg innerhalb der Bekanntmachungsfrist (Einlangen) eingereicht werden:

Grundstücksdaten: **Gst.Nr. 6336 und 6337, beide aus EZ 361, KG. 47115 Hörbich; die als Grünland ausgewiesene Flächen betreffend**

Gesamtfläche: **9.075,00 m²**

Name des (der) Eigentümers(in): **Herr Franz Hötzendorfer, Frau Helga Hötzendorfer**

Bekanntmachungsfrist: **15. April 2025 bis 15. Mai 2025**

Für die Vorsitzende:

Johanna Magauer

angeschlagen am:

abgenommen am:

Für die Vorsitzende:
Im Auftrag

Ergeht an:

1. Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für Oberösterreich, Auf der Gugl 3, 4021 Linz; per E-Mail
2. Bezirksbauernkammer Rohrbach , Linzer Straße 13, 4150 Rohrbach-Berg; per E-Mail
3. Amt der oö.Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz; per E-Mail
4. Herrn Mag. Ralph Öller, Stifterstraße 12, 4150 Rohrbach-Berg, als Vertreter von Herrn Franz Hötendorfer, Fraundorf 1, 4284 Tragwein; per E-Mail
5. Herrn Mag. Ralph Öller, Stifterstraße 12, 4150 Rohrbach-Berg, als Vertreter von Frau Helga Hötendorfer, Bergweg 6, 4150 Rohrbach-Berg; per E-Mail
6. Herrn Mag. Ralph Öller, Stifterstraße 12, 4150 Rohrbach-Berg, als Vertreter von Herrn und Frau Walther und Mag. Claudia Höhr, Hörbich 10, 4152 Hörbich; per E-Mail

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirksgrundverkehrskommission Rohrbach, bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.